



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 15/2026

9. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Dittersdorf vom 12. März 2026 2

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Antrag auf Vorbescheid bezüglich der Befreiung von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Achat“ bezüglich der Anlage zur Herstellung von Steinwolleprodukten der Firma Knauf Insulation GmbH am Standort Bahnhofstraße 25 in 09356 St. Egidien“ Gz.: 44-8431/2981 vom 11. März 2026 375

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

1. April 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,56 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung einer
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Dittersdorf
Vom 12. März 2026

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau, Obere Muldenstraße 63 in 08371 Glauchau, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/36/1) betrifft die vorhandenen Trinkwasserleitungen und das Pumpwerk einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Amtsberg (Gemarkung Dittersdorf Flur-Nummer 548/7) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 13. April bis einschließlich 11. Mai 2026

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <https://www.lidsachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-

Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energieförderungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lidsachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 12. März 2026

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Antrag auf Vorbescheid bezüglich der Befreiung
von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes
Gewerbegebiet „Achat“
bezüglich der Anlage zur Herstellung von Steinwolleprodukten
der Firma Knauf Insulation GmbH
am Standort Bahnhofstraße 25 in 09356 St. Egidien“**

Gz.: 44-8431/2981

Vom 11. März 2026

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Knauf Insulation GmbH, Bahnhofstraße 25 in 09356 St. Egidien beantragte mit Datum vom 12. November 2025 einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, bezüglich der Befreiung von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Achat“ bezüglich der Anlage zur Herstellung von Steinwolleprodukten in St. Egidien (Flurstücksnummern 364/7, 364/25, 364/26, 380/10 und 391/10 der Gemarkung St. Egidien). Diese Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind im Zuge der geplanten Umrüstung der bestehenden Linie 1 auf eine Elektroschmelze erforderlich.

Die Anlage zur Herstellung von Steinwolleprodukten ist als Anlage zum Schmelzen von mineralischen Stoffen genehmigungsbedürftig nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 2.11.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist.

Die Anlage zum Schmelzen von mineralischen Stoffen ist der Nummer 2.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung

zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen können.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Mit der Umstellung auf einen Elektroschmelzofen sowie den elektrischen Härteofen erfolgt eine starke Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Geringe zusätzliche Emissionen von Ammoniak werden durch die deutliche Reduzierung der NO_x-Emissionen kompensiert. Durch ein eng in das Vorhaben eingebundenes Sachverständigenbüro, spezialisiert auf Schallschutzplanung, wird sichergestellt, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Damit wird eine Verschlechterung der Lärmsituation im Standortumfeld sicher ausgeschlossen. Die Umstellung auf Elektrobetrieb erfolgt am bestehenden Betriebsstandort, damit ergeben sich auch diesbezüglich keine nachteiligen Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 44, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Chemnitz, den 11. März 2026

Landesdirektion Sachsen
Dr. Batereau
Referatsleiterin

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hertmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 